

Fachverband Freizeit- und
Sportbetriebe

Fremdenführer - Umsatzsteuer



Information, 15. Mai 2012

Fremdenführer - Umsatzsteuer

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen gilt bei von Fremdenführern erbrachten (grenzüberschreitenden) Dienstleistungen hinsichtlich der Umsatzsteuer folgendes:

- Fremdenführer erbringen kulturell-unterrichtenden Leistungen ähnliche Leistungen und sind somit unter § 3a Abs. 11 lit.a UStG zu subsumieren. Derartige Leistung werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird - soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer erbracht werden (werden solche Leistungen an einen Unternehmer erbracht, so gelten sie gemäß § 3a Abs. 6 UStG an dem Ort als ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt).
- Es kann davon ausgegangen werden, dass im Zweifelsfall, dh wenn sich die Unternehmereigenschaft (des Leistungsempfängers) nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lässt, der leistende Unternehmer einen B2C (Business to Consumer) - Umsatz annehmen kann¹.
- Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt (inländische Leistungsort plus nichtunternehmerischer Leistungsempfänger), so ist das verrechnete Entgelt der österreichischen Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Fremdenführer unter die Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG fällt (Wohnsitz im Inland und Jahresumsatz nicht über 30.000 Euro).
- Zusammenfassende Meldung
Seit 1.1.2010 sind auch sonstige Leistungen (= Dienstleistungen) in die Zusammenfassende Meldung einzutragen, wenn der Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet derartige Leistungen erbracht hat, für die der Leistungsempfänger (der Unternehmer sein muss) die Steuer schuldet (Art. 21 Abs. 3 UStG).

¹ TZ 46 zu § 3a in Ruppe-Achatz/“UStG-Kommentar“

Nicht in der Zusammenfassenden Meldung zu erklären sind folglich insbesondere:

- Dienstleistungen, für die der Ort der Dienstleistung im selben Mitgliedstaat liegt, in dem auch der leistende Unternehmer ansässig ist;
 - Dienstleistungen, für die der Ort der Dienstleistung im Drittlandsgebiet liegt;
 - Dienstleistungen an Nichtunternehmer, auch wenn der Ort der Dienstleistung im übrigen Gemeinschaftsgebiet liegt.
-
- Gemäß Art. 28 Abs. 1 UStG hat das Finanzamt Unternehmern, die im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, (automatisch) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG müssten daher einen Antrag auf Erteilung einer UID-Nummer stellen.

Rückfragehinweis:²

Mag. Matthias Koch/ Mag. Claudia Weiß
Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 I B4 08 I 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 I F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at

sowie die jeweilige [Fachgruppe](#) Ihres Bundeslandes

Wien, 15. Mai 2012

² Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.